

Nicht nur ein Notausgang

Ehevertrag. Wer mit seinem Partner klare Regelungen für den Fall der Trennung trifft, ist nicht unromantisch, sondern handelt klug.

Als wir in unserem Freundes- und Bekanntenkreis nach einem Paar gesucht haben, das beim Notar einen Ehevertrag abgeschlossen hat, schauten uns alle verblüfft an und schüttelten den Kopf.

Das hat unser Vorurteil bestätigt: Der Ehevertrag ist ein Tabu. Er gilt als Hintertürchen, als unromantisch. Doch dieses Urteil wird ihm nicht gerecht. Auch wenn ein Paar bei seiner Hochzeit nichts davon hören will: Scheitert eine Ehe wider Erwarten, ist dies schon schmerzhaft genug. Ein Vertrag kann verhindern, dass die Ehe auch finanziell bitter endet.

Normalfall Zugewinngemeinschaft

Eines vorneweg: In einem Vertrag lässt sich (fast) alles regeln. Ehepaare, aber auch eingetragene Lebenspartner können sich für viele Fälle wappnen – auch noch während der Ehe und sogar in der Trennungsphase.

Sie müssen es aber nicht. Das Gesetz sieht eine an sich gute Regelung für Eheleute vor: die Zugewinngemeinschaft. Der gesetzliche Güterstand tritt automatisch nach der Eheschließung ein, sofern Ehepaare nichts Abweichendes vereinbart haben.

In einer Ehe, die in Zugewinngemeinschaft geführt wird, behält jeder Ehegatte das Vermögen, das er vor der Ehe hatte. Auch das Vermögen, das er während der Ehe hinzu erwirtschaftet, ist sein Eigentum. In der Regel haftet auch kein Ehepartner für die Schulden des anderen, weder für die vorehelichen noch für die, die während der Ehe entstanden sind.

Etwas anderes gilt etwa, wenn ein Ehegatte die Bürgschaft für einen Darlehensvertrag des anderen übernommen hat.

Für die Hausfrauen-Ehe gemacht

Die Zugewinngemeinschaft basiert auf traditionellen Vorstellungen von der Ehe. Der eine Partner verdient, der andere kümmert sich um Haushalt und Kinder. Letzterer kann deswegen oft kein eigenes Vermögen aufbauen.

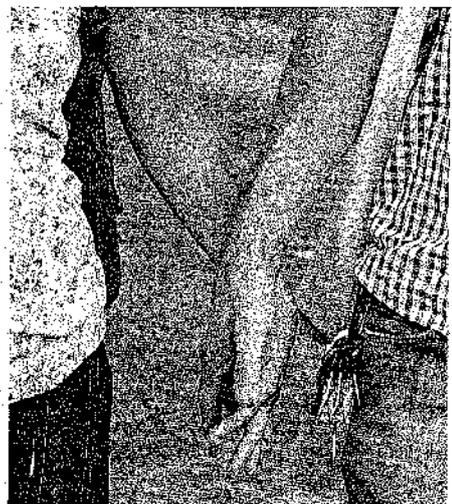
Endet eine Ehe, die in Zugewinngemeinschaft geführt wurde, durch Scheidung oder durch den Tod eines Partners, erfolgt ein Ausgleich der Gewinne, die beide Ehegatten während der Ehe erzielt haben – der Zugewinnausgleich. Jörg Schröck, Fachanwalt für Familienrecht, erklärt: „Der Zugewinn ermittelt sich aus dem Vergleich des Anfangsvermögens zum Zeitpunkt der Eheschließung und dem Endvermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags.“ Hat ein Ehegatte mehr erwirtschaftet als der andere, muss er ihm dies ausgleichen. Derjenige, der wirtschaftlich besser dasteht, muss die Hälfte der Differenz abgeben.

Gesetzliche Regelungen anpassen

Den gesetzlichen Güterstand kann ein Paar mit einem Ehevertrag modifizieren. Die Partner können etwa vereinbaren, dass einzelne Gegenstände nicht unter den Zugewinnausgleich fallen, wie beispielsweise die nur einem Partner gehörende Immobilie.

Neben dem Güterstand können Paare sämtliche Rechte und Pflichten der Eheleute für die Trennungszeit und nach der Scheidung regeln. Sie können zum Beispiel Trennungsunterhalt oder nachehelichen Unterhalt vereinbaren. Wichtig: Kindesunterhalt können sie nicht ausschließen.

Bei aller Freiheit, die Paare bei der Vertragsgestaltung haben, darf keine Seite über Gebühr benachteiligt werden. Dies kann zur Un-



Romantische Stunden sind nicht von einem Ehevertrag abhängig.



Ehevertrag

Unser Rat

Überlegen. Ist etwa einer von Ihnen selbstständig oder Unternehmer oder sind Sie Ehepartner mit unterschiedlichen Nationalitäten, sollten Sie gemeinsam über einen Ehevertrag nachdenken. Bei solchen Konstellationen können vertragliche Regelungen am ehesten gegenüber gesetzlichen Regelungen von Vorteil für Sie sein.

Regeln. Einen Ehevertrag können Sie und Ihr Partner nur beim Notar schließen. Vor dem Gang zum Notar sollten Sie Kassensturz machen und sich von einem Familienrechtler beraten lassen. Den Vertrag sollten Sie regelmäßig überprüfen.

wirksamkeit des Vertrags führen. Ist in einem Ehevertrag beispielsweise nachehelicher Betreuungunterhalt („Alleinerziehende“, S. 46) und darüber hinaus Versorgungs- und Zugewinnausgleich ausgeschlossen, könnten die Gerichte ihn für unwirksam erklären.

Vertragsklauseln, die das Eheleben im engeren Sinne betreffen, haben ebenfalls meist keine Rechtsfolgen. Verpflichtet sich ein Paar etwa zum wöchentlichen Sex, ergibt sich daraus kein einklagbarer Anspruch.

Wirtschaftlich getrennte Wege gehen Wollen Eheleute wirtschaftlich völlig unabhängig voneinander sein, können sie vertraglich Gütertrennung vereinbaren. Dabei behält jeder Ehegatte sowohl sein in die Ehe mitgebrachtes als auch während des Güterstandes

erworbenes Vermögen und kann grundsätzlich damit tun und lassen, was er will. Bei Scheidung einer Ehe mit Gütertrennung gibt es keinen Zugewinnausgleich.

Anders steht es um den Versorgungsausgleich, also den Ausgleich von Rentenanwartschaften, die während der Ehe erworben wurden. Gesetzlich vorgesehen ist, dass diese zur Hälfte jeweils dem anderen gutgeschrieben werden. „Wer den Versorgungsausgleich ausschließen möchte, muss dies mit seinem Ehegatten ausdrücklich vertraglich regeln“, sagt Jurist Schröck. „Doch sind die Grenzen der vertraglichen Freiheit schnell überschritten, wenn es zu einer einseitigen Benachteiligung eines Ehegatten kommt.“

Die Gütertrennung birgt enorme Tücken, wenn einer der Eheleute stirbt. Zum einen

sind das Steuernachteile. Grund: Die Freibeträge, die Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft zugutekommen, fallen weg. Zum anderen ändern sich Erbansprüche: Die gesetzlichen Erben werden bessergestellt.

Beispiel Ein Ehemann und Vater von drei Kindern stirbt. In der Zugewinnngemeinschaft erbt die Ehefrau die Hälfte und die Kinder je ein Sechstel. Bei Gütertrennung erben Ehefrau und jedes Kind je ein Viertel.

Was ein Ehevertrag kostet

Ein Ehevertrag ist formgebunden: Beide Ehegatten müssen ihn vor einem Notar schließen. Die Gebühren richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Es gilt die Faustformel: Je größer das Vermögen, desto höher sind auch die Gebühren. ■